

Zu II-3506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUR  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Zu 1654 / A.B.

zu 1679 / J.

Schulunterrichtsgesetz; Durchführungsverordnungen; Terminplan

Präs. am 3. Juli 1974

## I.

Unter Zugrundelegung der Verordnungs ermächtigungen des Schulunterrichtsgesetzes ergibt der Katalog von Durchführungsverordnungen, die zur Vollziehbarkeit aller Teile des Gesetzes zu erlassen sind, folgendes Bild:

A. Verordnung, mit der Bestimmungen über die Aufnahme als ordentlicher Schüler sowie über die Ablegung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen erlassen werden.  
(Die einschlägigen VO-Ermächtigungen finden sich in den §§ 3 Abs. 6, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1)

B. Verordnung betreffend die Abgrenzung des örtlichen Einzugsbereiches von Schulen gleicher Schulart.  
(VO-Ermächtigung im § 5 Abs. 3)

C. Verordnung, mit der Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten der Aufnahms- und Eignungsprüfungen für das ganze Bundesgebiet festgelegt werden.  
(VO-Ermächtigung im § 7 Abs. 3)

D. Verordnung, mit der anstelle oder in Verbindung mit der Prüfung aus bestimmten Prüfungsgebieten der Aufnahms- und Eignungsprüfungen Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Eignung für die betreffende Schulart eingeführt werden. (VO-Ermächtigung im § 7 Abs. 4)

E. Verordnung, mit der festgelegt wird, in welchen Pflichtgegenständen eine Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft einer ordentlichen Schülers zulässig ist.  
(VO-Ermächtigung im § 11 Abs. 6)

F. Verordnung, mit der die Zahl der Freigegebenstände und unverbindlichen Übungen, an denen ein Schüler teilnehmen darf, beschränkt wird. (VO-Ermächtigung im § 12 Abs. 2)

G. Verordnung, mit der festgesetzt wird, welche Schulveranstaltungen in den einzelnen Schulstufen durchzuführen sind oder nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz durchgeführt werden können.  
(Außerdem Festlegung der Richtlinien für die Durchführung von Schulveranstaltungen.) (VO-Ermächtigung im § 13 Abs. 2)

H. Verordnung über die Festlegung der Grundausstattung mit Unterrichtsmitteln. (VO-Ermächtigung im § 14 Abs. 3)

I. Verordnung, mit der festgelegt wird, mit welchen Unterrichtsmitteln die Schüler auszustatten sind.  
(VO-Ermächtigung im § 14 Abs. 6)

J. Verordnung, mit der die Verwendung unterschiedlicher Unterrichtsmittel in Parallelklassen für zulässig erklärt wird. (VO-Ermächtigung im § 14 Abs. 6)

K. Verordnung betreffend die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln. (VO-Ermächtigung im § 15 Abs. 4)

L. Verordnung, mit der die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache in einer öffentlichen Schule angeordnet wird. (VO-Ermächtigung im § 16 Abs. 3)

M. Verordnung, mit der die Gestaltung des Unterrichtes unter Berücksichtigung eines Themas, das aus erzieherischen Gründen von besonderer Bedeutung ist, angeordnet wird. (VO-Ermächtigung im § 17 Abs. 3)

N. Verordnung, mit der Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung erlassen werden. (VO-Ermächtigungen in den §§ 18 Abs. 6 und 9, 19 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 5)

O. Verordnung, mit der Bestimmungen über die Gestaltung von Zeugnisformularen nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten sowie je nach Art der Externistenprüfung erlassen werden. (VO-Ermächtigungen in den §§ 22 Abs. 9, 39 Abs. 3 und 42 Abs. 10)

P. Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über den Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart sowie den Übertritt von Hauptschülern des Ersten Klassenzuges in allgemeinbildende höhere Schulen erlassen werden. (VO-Ermächtigungen in den §§ 29 Abs. 6 und 30 Abs. 4)

Q. Verordnung, mit der die Voraussetzungen für die Feststellungen der Klassenkonferenz im Zusammenhang mit dem Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule erlassen werden. (VO-Ermächtigung im § 31 Abs. 5)

R. Verordnung, mit der Vorschriften über die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen sowie die Externistenprüfungen erlassen werden. (VO-Ermächtigungen in den §§ 36 Abs. 6, 37 Abs. 1, 40 Abs. 2, 42 Abs. 2, 3 und 16)

S. Verordnung, mit der Externistenprüfungskommissionen, die für das ganze Bundesgebiet zuständig sind, eingerichtet werden und die bestimmt, daß bestimmte Externistenprüfungen vor Einzelprüfungen abzulegen sind. (VO-Ermächtigung im § 42 Abs. 4)

T. Verordnung, mit der eine Schulordnung erlassen wird. (VO-Ermächtigung im § 44 Abs. 1 in der letzten Fassung = § 44 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage)

U. Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter erlassen werden. (VO-Ermächtigung im § 59 Abs. 11 in der letzten Fassung = § 59 Abs. 9 der Regierungsvorlage)

V. Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses erlassen werden. (VO-Ermächtigung im § 64 Abs. 15 neu)

W. Verordnung, mit der nähere Vorschriften betreffend die Schulgesundheitspflege (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) erlassen werden. (VO-Ermächtigung im § 66 Abs. 4 in der letzten Fassung = § 67 Abs. 4 der Regierungsvorlage)

X. Verordnung, mit der Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen erlassen werden. (VO-Ermächtigung im § 75 in der letzten Fassung = § 76 der Regierungsvorlage)

## II.

Kategorisierung der zu erlassenden Verordnungen nach  
drei Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe I: Die hier angeführten Verordnungen sind spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens des Schulunterrichtsgesetzes, das ist der 1. September 1974, zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Es sind dies: E, G, K, N, Q, T, U, V.

Dringlichkeitsstufe II: Die hier angeführten Verordnungen sind spätestens im Dezember 1974 zu erlassen. Es sind dies: A, I, O, P, R.

Zu R wird bemerkt, daß zu erwägen ist, die Vorschriften über die Externistenprüfungen erst nach dem Dezember 1974 zu erlassen, und zwar entsprechend der Gliederung der derzeit zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Dringlichkeitsstufe III: Die hier genannten Verordnungen sind im Unterschied zu den in den Kategorien I und II aufgezählten nicht zwingend vorgesehen. Eine nähere Zeitangabe erübrigt sich demnach. Die Erlassung dieser Verordnungen wird sich primär nach dem Bedürfnis hiezu richten.

Zu dieser Kategorie zählen: B, C, D, F, H, J, L, M, S, W, X.